NATURSCHUTZFACHLICHE ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP)

Vorhaben:	Erneuerung des Uferschutzes am linksseitigen Loisachufer im Ortsgebiet Wolfratshausen zwischen Flusskilometer 2,44 und 2,72 Gewässer I. Ordnung, Loisach Gemeinde Wolfratshausen Landkreis Bad Tölz - Wolfratshausen
Vorhabenskennzeichen:	
Planungsphase:	Unterhaltungsmaßnahme
Vorhabensträger:	**Freistaat Bayern** vertreten durch das **Wasserwirtschaftsamt Weilheim** Pütrichstraße 15 82362 Weilheim i. OB E-Mail: poststelle@wwa-wm.bayern.de
	Weilheim, 12.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung 1
1.1. Anlass der Baumaßnahme und räumliche Lage 1
1.2. Vorhabensträger 1
2. Naturschutzrechtliche Grundlagen und Erfordernisse 2
2.1. Verbotstatbestände 2
2.2. Besonders geschützte Arten nach dem BNatSchG 3
3. Beschreibung und Wirkung des Vorhabens 3
3.1. Auswirkung des Eingriffs 4
4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 5
4.1. Maßnahmen zur Vermeidung 5
4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG) 7
5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 8
5.1. Prüfungsrelevantes Artenspektrum 8
5.2. Erfassungsmethodik der untersuchten Tiergruppen 9
5.3. Bestand und Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten 10
6. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung 18

1. Vorbemerkung

1.1. Anlass der Baumaßnahme und räumliche Lage

Zweck des Vorhabens ist die Erneuerung des nicht mehr voll funktionsfähigen Uferschutzes am linksseitigen Loisachufer im Ortsgebiet Wolfratshausen zwischen Flusskilometer 2,44 und 2,72 (Bahnhofstraße und Johannisgasse). In diesem Zuge soll außerdem der Mühlbach zur Herstellung der biologischen Durchgängigkeit besser an die Loisach angebunden werden. Hierfür wird die Sohlschwelle im Bereich der Brücke über den Mühlbach in eine Rampe umgebaut.. Diese Maßnahme ist im Gewässerentwicklungskonzept „Untere Loisach, Fkm 0,00-46,00“ sowie im Umsetzungskonzept 1_F392 „Loisach vom Kochelsee bis Mündung in die Isar“ als Maßnahme Loi 3) P - 75.2 „Durchgängigkeit in die Seitengewässer verbessern“ festgelegt.



Abb. 1: Lageplan des Vorhabens

1.2. Vorhabensträger

Vorhabensträger ist gem. Art. 39 i. V. m. Art. 22 BayWG der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Weilheim.

.

2. Naturschutzrechtliche Grundlagen und Erfordernisse

In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

2.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe, bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten, folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte, im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Auf Grund des Eingriffs in den Böschungsbereich, der Anlage einer temporären Baustraße im Gewässer und der Entnahme der Gehölze können erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wurde für das Vorhaben eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, welche in den nachfolgenden Kapiteln näher ausgeführt wird.

2.2. Besonders geschützte Arten nach dem BNatSchG

Nach dem BNatSchG gelten für die saP folgende, besonders geschützte Arten, die durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden können, als maßgeblich:

- Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG)
- Europäische Vogelarten gem. der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
- Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 BNatSchG aufgeführt sind (sog. Verantwortungsarten[1])

3. Beschreibung und Wirkung des Vorhabens

Am orographisch linksseitigen Ufer der Loisach im Ortsbereich Wolfratshausen soll zwischen zwei Straßenverkehrsbrücken (Bahnhofstraße und Johannisgasse) auf ca. 300 m Länge die Uferversteinung zur Aufrechterhaltung des Hochwasserschutzes (Deich) und Sicherung der Verkehrsflächen erneuert werden. Oberhalb der Böschung verläuft ein stark frequentierter Rad- und Fußweg, dahinter liegen Siedlungs- und Verkehrsflächen. Bei Flusskilometer 2,54 quert ein Rad- und Fußgängersteg die Loisach. Zwischen Flusskilometer 2,6 und 2,46 ist die Böschung Teil eines Deichbauwerks.

Der wasserseitige Böschungsbereich wird durch die Baumaßnahme temporär in Anspruch genommen. In diesem Zuge werden auch die Gehölze auf der wasserseitigen Böschung entnommen. Die zu entnehmenden Gehölze sind im Baumbestandsplan (Anlage 5.1 und 5.2) dargestellt. Da nach DIN 19712 Deiche gehölzfrei seien müssen, ist eine Ersatzpflanzung zwischen Flusskilometer 2,6 und 2,46 nicht möglich. Die nördlich und südlich angrenzenden Abschnitte werden nach Fertigstellung der Maßnahme dagegen mit standortgerechten heimischen Gehölzen neu bepflanzt.

Die Baumaßnahme erfolgt von Wasserseite über eine im Gewässer an die Böschung angrenzende mit Wasserbausteinen und Schroppen errichtete ca. 6 m breite und 300 m lange Baustraße. Die Zufahrt ist an zwei Stellen über die landseitige Deichböschung geplant. Die Baustraße wird im Zuge des Baufortschrittes rückgebaut und aus den Wasserbausteine und Schroppen der Baustraße sukzessive die neue Ufersicherung erstellt. Der neue Steinsatz wird

[1] Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

gegenüber dem alten erhöht und ca. 0,5 m über die Wasserlinie hinausragen. Während der Baumaßnahme wird der Wasserspiegel um bis zu 1,5 m abgesenkt. Die Stauabsenkung erfolgt im Rahmen der Betriebsvorschrift des Kastenmühlwehres.

Zusätzlich soll die biologische Durchgängigkeit in den Mühlbach verbessert werden, indem die Sohlschwelle unterhalb der Brücke in eine Rampe umgebaut wird. Die Baumaßnahme erfolgt ebenfalls von Wasserseite über die Baustraße in der Loisach.

Die Bauzeit ist von Oktober bis Ende Dezember geplant, die Einrichtung der Zufahrten ist ab September vorgesehen. Gehölzfällungen erfolgen ab 01.10.



Abb. 2: Vorhabendsbereich am linksseitigen Loisachufer zwischen den Brücken Johannisgasse und Bahnhofstrasse

3.1. Auswirkung des Eingriffs

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkungen

- Temporäre Flächeninanspruchnahme der wasserseitigen Böschung auf ca. 300 m Länge zur Erneuerung der Uferversteinung

- Temporäre Flächeninanspruchnahme auf der landseitigen Böschung im Bereich zweier Baustellenzufahrten
- Absenkung des Wasserspiegels um bis zu 1,5 m während der Baumaßnahme im Rahmen der Betriebsvorschrift des Kastenmühlwehres.
- Temporäre Inanspruchnahme des Gewässers angrenzend an die Böschung zur Errichtung einer ca. 300 m langen und 6 m breiten Baustraße
- Aufwirbelung von Feinsediment im Gewässer während der Errichtung und des Rückbaus der Baustraße im Gewässer
- Lärm während des Baubetriebs

Anlagebedingte Wirkungen

- Dauerhafte Entnahme von Gehölzen auf dem wasserseitigen Deichkörper zwischen Flusskilometer 2,6 und 2,46
- Der neu verbaute Steinsatz wird gegenüber dem bisherigen zur Sicherung der Böschung um ca. 0,5 m über die Wasserlinie hinausragen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Bei dem Vorhaben sind keine betriebsbedingten Wirkungen zu erwarten.

4. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im Folgenden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen.

Grundsätzlich ist für die Maßnahme eine ökologische Baubegleitung einzusetzen, die die fach- und fristgerechte Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen hinsichtlich der Erfüllung der umwelt- und naturschutzfachlichen Maßgaben begleitet und dokumentiert. Sie hat die mit der Ausführung des Vorhabens beauftragten Firmen einzuweisen.

V1: Bauzeitenbeschränkung

Die Baumaßnahme findet außerhalb der Vogelbrutzeit und außerhalb der Fischlaichzeiten (siehe Anlage 6 „Angaben FFH-VA“), also zwischen Oktober und Ende Januar statt. Die Errichtung der Baustraße wird bereits im September begonnen. Die dafür

notwendige Fällung zweier Gehölze erfolgte daher außerhalb der Vogelbrutzeit im vorherigen Winter.

V2: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Nach § 39 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG finden die Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen 01.10. und 28.02. statt.

V3: Kontrolle der Gehölze auf potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel sowie ggf. Verschluss der Fledermausquartiere

Gehölze, die entfernt werden müssen, wurden zur laubfreien Zeit auf Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Am 30.07.2026 wurden zwei potenzielle Habitatbäume mittels Hebebühne genauer untersucht (Anlage 7 „Artenschutzrechtlicher Kurzbericht Baumhöhlungen“) und dabei bei einem der beiden Gehölze, einer Hängebirke, zwei potenziell für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel geeignete, aber unbesetzte Höhlen gefunden.

Vor Fällung sind die beiden Höhlungen erneut zu kontrollieren und zu verschließen, sodass sich vor der Fällung keine Tiere einfinden und der Tötungstatbestand vermieden werden kann. Sollten die Höhlungen zwischenzeitlich besetzt sein, sind diese durch einen Einwegverschluss, der von Fachpersonal angebracht wird, zu verschließen. Der Verschluss kann zwischen Mitte August und Mitte Oktober, d.h. nach der Jungenaufzucht und vor dem Winterschlaf der Fledermäuse erfolgen.

V4: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechse

Der Böschungsbereich wird nach Methodenstandart (Albrecht et al., 2013 und Arbeitshilfe „Zauneidechse“ des LfU) kartiert. Bei Anwesenheit der Zauneidechse wird umgehend die untere Naturschutzbehörde informiert. Des Weiteren sollen die Individuen von einer fachkundigen Person abgesammelt und umgesetzt werden, um den Tötungstatbestand im Baustellenbereich zu vermeiden. Die Umsetzung soll in die nördlich und südlich an den Eingriffsbereich angrenzenden Uferböschungen, in Bereiche mit geeigneten Habitatstrukturen, erfolgen. Ein fachgerechter Reptilienzaun soll das Wiedereinwandern in den Baustellenbereich verhindern. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Wiedereinwandern zur folgenden Vegetationszeit möglich.

V5: Vermeidung der Verbreitung des Staudenknöterich

Im Eingriffsbereich befindet sich ein Bestand des japanischen Staudenknöterichs (*Fallopia japonica*). Bei Entfernen der Pflanzen muss darauf geachtet werden, dass diese anschließend fachgerecht entsorgt werden und mit Wurzeln kontaminierter Boden, nicht an anderer Stelle eingebracht wird.

V6: Baumschutz

Bäume außerhalb des Eingriffsbereichs, die sich im Gefahrenbereich der Baustellenfahrzeuge befinden, müssen mit Baumschutzmaßnahmen nach DIN 18920 vor Beschädigung geschützt werden. Dies betrifft insbesondere zwei Weiden auf der landseitigen Böschung, die beidseitig der nördlichen Zufahrt stehen. Diese sollen vor Beginn der Maßnahme ausgezäunt werden.
Sollten Wurzeln zu erhaltender Bäume im wasserseitigen Böschungsbereich liegen und von der Baumaßnahme betroffen sein, sind diese fachgerecht nach den Vorgaben der FLL-ZTV-Baumpflege durch Fachpersonal einzukürzen. Beschädigungen über das notwendige Maß hinaus, sind zu vermeiden. Der Wurzelbereich des Naturdenkmals darf nicht beschädigt werden. Arbeiten in sensiblen Bereichen sollen umweltfachlich begleitet werden.

V7: Absuchen des Böschungsbereichs auf Biberbaue und Besatz

Im Böschungsbereich können Biberbaue mit Eingängen unterhalb der Wasserlinie nicht ausgeschlossen werden. Bei Absenkung des Wasserspiegels können potenzielle Eingänge sichtbar und bei Schüttung der Baustraße zugänglich werden. Der Uferbereich muss daher vor Eingriff in die Böschung auf Biberbaue untersucht und bei Anwesenheit unverzüglich die untere Naturschutzbehörde informiert sowie die Baue auf Besatz kontrolliert werden. Die alte Uferversteinung muss in Bereichen mit Bibergängen vorsichtig gelockert werden, sodass potenziell anwesenden Bibern die Möglichkeit der Flucht gegeben wird. Der Eingriff in die Böschung darf nicht vor September erfolgen, damit auch die dann bereits mobil gewordenen Jungtiere flüchten können.

V8: Stauabsenkung im Rahmen der Betriebsvorschrift des Kastenmühlwehrs

Für die Absenkung des Staus gilt die Betriebsvorschrift des Kastenmühlwehrs. In dieser ist u.a. festgelegt, dass vor Stauabsenkung und Wiederaufstau das Kraftwerk Wolfratshausen, die Flößereibetriebe in der Loisach und die Isar-Amperwerke zu verständigen sind. Der Stau ist dabei möglichst gleichmäßig zu legen. Ein Abstau von maximal 50 cm je Stunde darf nicht überschritten werden. Der Abfluss in der Loisach unterhalb des Wehres darf 50 cbm/sec nicht überschreiten. Die Stauabsenkungen sind wegen des damit verbundenen Kraftwerksausfalls auf das unabdingbare Maß zu begrenzen. Arbeiten unter Abstau sind zügig durchzuführen. Beim Wiederaufstau ist eine Restwasserabgabe in der Loisach von mindestens 2 cbm/sec sicherzustellen; dies entspricht der Öffnung eines Schützen von ca. 20 cm.

Unter Berücksichtigung der Betriebsvorschrift verbleibt für Fische ausreichend Restwasser in der Loisach und die Absenkung erfolgt ausreichend langsam, sodass Fischen ein rechtzeitiger Rückzug möglich ist.

4.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden gegebenenfalls durchgeführt:

CEF 1: Ersatz für Fledermausquartiere und Nisthöhlen baumhöhlenbrütender Vögel

Zwei potenziell für Fledermäuse und/oder baumhöhlenbrütende Vögel geeignete Baumhöhlen müssen entfernt werden. Diese sollen durch Kästen, entsprechend dem Quartiertyp und der Artengruppe, an geeigneter Stelle und in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ersetzt werden. Für jedes entfernte Quartier sind drei Ersatzquartiere vorgesehen, d.h. es sollen drei Vogel- und drei Fledermaus-Sommerquartiere angebracht werden. Für die Artengruppe der Fledermäuse sollen diese so früh wie möglich, d.h. spätestens bei Fällung der Quartierbäume aufgehängt werden. Für die Artengruppe der Vögel soll dies vor Beginn der nächsten Brutsaison erfolgen.

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Für die saP-relevanten Arten wurde eine saP-Relevanzprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der saP-Relevanzprüfung wurde mit der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde Bad Tölz-Wolfratshausen) besprochen. Dabei wurden auch die benötigten Kartierungen festgelegt, um das mögliche Vorkommen besonders geschützter Arten zu überprüfen.

5.1. Prüfungsrelevantes Artenspektrum

Aus dem Abschichtungsverfahren der saP-Relevanzprüfung ergaben sich die im Folgenden genannten Arten(gruppen) als relevant für die weitere Untersuchung:

- **Fledermäuse** *(Microchiroptera)*
- **Biber** *(Castor fiber)*
- **Vögel** (Aves) – Gehölzfreibrüter
- **Vögel** (Aves) – Baumhöhlen- / -halbhöhlenbrüter
- **Zauneidechse** *(Lacerta agilis)*

Zusätzliche Untersuchung im Rahmen des Fischottermonitorings des LfU:

- **Fischotter** (*Lutra lutra*)

5.2. Erfassungsmethodik der untersuchten Tiergruppen

Die Erfassung der Arten(gruppen) erfolgte nach der in Albrecht et al. (2014) beschriebenen Methodik sowie nach der Arbeitshilfe „Zauneidechse“ des bayerischen Landesamts für Umwelt. Die Daten zu den Erfassungen sind in Tabelle 1 dargestellt.

Tab. 1: Begehungstermine, Witterungsverhältnisse und Ergebnis der Erfassungen

Art(engruppe)	Datum	Temperatur (°C)	Witterungsverhältnisse	Nachweis
Vögel und Fledermäuse (Quartiere)	12.02.2026	10	Trocken, bewölkt	Zwei potenzielle Höhlenbäume zur näheren Untersuchung
Biber	15.12.2026	4	Trocken, sonnig	Fraßspuren, Ein- und Ausstiege
	12.02.2026	10	Trocken, bewölkt	
	28.04.2026	19	Trocken, weitgehend sonnig	
Fischotter	12.02.2026	10	Trocken, bewölkt	Kein Nachweis
	28.04.2026	19	Trocken, weitgehend sonnig	
	21.05.2026	17	Trocken, bewölkt bis vereinzelt sonnig, leichter Wind	
	20.07.2026	20	Trocken, sonnig bis bewölkt	
Zauneidechse	28.04.2026	19	Trocken, weitgehend sonnig	Kein Nachweis
	21.05.2026 (10 Uhr)	17	Trocken, bewölkt bis vereinzelt sonnig, leichter Wind	
	21.05.2026 (13 Uhr)	19	Trocken, sonnig bis bewölkt	
	15.06.2026	20	Trocken, sonnig bis teils bewölkt	
	20.07.2026	20	Trocken, sonnig bis bewölkt	
	xx.08.2026			

Am 30.07.2026 wurden die beiden potenziellen Habitatbäume (Bergahorn, Hängebirke) von einer Fachfirma mittels Hebebühne näher untersucht. Dabei wurden in der Hängebirke zwei unbesetzte, jedoch potenziell für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel geeignete Höhlungen gefunden. Das Ergebnis ist in Anlage 7 „Artenschutzrechtlicher Kurzbericht Baumhöhlungen“ dargestellt.

5.3. Bestand und Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Fledermäuse (Microchiroptera)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1-V **Bayern: 1-V**

Art im Wirkraum: ☐ **nicht nachgewiesen** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Auf Grund der naturräumlichen Lage des Untersuchungsraums, sowie dessen Biotopausstattung, kann ein Vorkommen von Fledermäusen im Umgriff der Maßnahme angenommen werden. Der Baumbestand im Uferbereich besteht überwiegend aus jungen bis mittelalten sowie einigen älteren Gehölzen mit geringem Habitatbaumpotenzial, sodass eine Inanspruchnahme als Fortpflanzungs-, Ruhe- und Winterstätten unwahrscheinlich ist. Zur genaueren Untersuchung wurde der Bestand am 12.02.2026 zur laubfreien Zeit auf potenzielle Habitatstrukturen untersucht. Dabei wurden zwei Gehölze (eine Hänge-Birke und ein Bergahorn) als potenzielle Habitatbäume eingestuft, welche am 30.07.2026 mittel Hebebühne genauer untersucht wurden. Bei der Hängebirke wurden zwei für Fledermäuse geeignete, aber unbesetzte, Höhlungen gefunden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Entnahme der Hängebirke und damit der beiden Höhlenstrukturen führt zu einem Verlust potenzieller Lebensstätten. Diese müssen durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden. Langfristig ist unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung der Population zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ CEF-Maßnahmen gegebenenfalls erforderlich:
- CEF 1: Ersatz für Fledermausquartiere und Nisthöhlen baumhöhlenbrütender Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da die gefundenen Höhlungen unbesetzt sind, ist eine Tötung von Tieren bei Gehölzentnahme von Anfang bis Mitte Oktober unwahrscheinlich. Um Sicherzustellen, dass die Höhlen zwischenzeitlich nicht besetzt werden und der Tötungstatbestand vermieden werden kann, müssen die Höhlungen jedoch vor der Gehölzfällung erneut kontrolliert und verschlossen werden. Bei zwischenzeitlich besetzten Höhlen erfolgt dies mittel Einwegverschluss, der von Fachpersonal angebracht wird. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ist die Erfüllung des Tötungstatbestands nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Kontrolle der Gehölze auf potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel sowie ggf. Verschluss der Fledermausquartiere

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Eine Störung ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Fledermäuse (Microchiroptera)

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Kontrolle der Gehölze auf potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel sowie ggf. Verschluss der Fledermausquartiere

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Zwei unbesetzte, aber potenziell geeignete Quartierstrukturen werden dauerhaft entfernt und durch Fledermauskästen ersetzt. Um den Tötungstatbestand zu vermeiden, müssen die Höhlen vor Fällung erneut kontrolliert und verschlossen werden. Für die Zerstörung der Lebensstätten wird eine Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde beantragt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☒ **keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen**

☐ **keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands**

☐ **Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:**
- **[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]**

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Biber (*Castor fiber*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern:**

Art im Wirkraum: ☐ **nicht nachgewiesen** ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Im Böschungsbereich finden sich an einigen Gehölzen Fraßspuren sowie Ein- und Ausstiege des Bibers. Ein Hinweis auf eine Lebensstätte konnte nicht gefunden werden, jedoch können Baue im Böschungsbereich mit Eingang unterhalb der Wasserlinie nicht ausgeschlossen werden. Auch die Destabilisierung des Deichkörpers kann u.a. auf Wohnröhren des Bibers zurückgeführt werden und daher einen Hinweis auf Lebensstätten geben.

Biber (*Castor fiber*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Sanierung der Böschung gehen potenziell vorhandene Bibergänge im Böschungsbereich dauerhaft verloren. Der neu eingebaute Steinsatz verhindert das Graben neuer Wohnröhren. Daher kann ein Verlust von Lebensstätten nicht ausgeschlossen werden. Durch die weite Ausbreitung des Bibers in der Loisach sowie der ausbreitungsstarken Eigenschaften der Art, ist durch den Verlust einzelner Wohnröhren im Ortsbereich jedoch keine Gefährdung der Population zu erwarten. Die Nutzung als Nahrungshabitat wird durch die Baumaßnahme temporär, aber nicht dauerhaft und im anthropogen stark beeinflussten Uferbereich nicht erheblich beeinträchtigt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Tötung von Bibern in potenziell besetzten Bauen im Böschungsbereich nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V7: Absuchen des Böschungsbereichs auf Biberbaue

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Sollten sich besetzte Biberbaue im Böschungsbereich befinden, müssen die Tieren, inklusive möglicherweise vorhandener Jungtiere, aus dem Böschungsbereich verdrängt werden, um den Tötungstatbestand nicht zu erfüllen. Die Absenkung des Wasserspiegels sowie die Schüttung der Baustraße können bereits vor der Verdrängung zu einer Störung im Bereich der Lebensstätten führen. Eine Störung einzelner Tiere kann daher insgesamt nicht ausgeschlossen werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V7: Absuchen des Böschungsbereichs auf Biberbaue

Störungsverbot ist erfüllt: ☒ ja ☐ nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Der Biber ist in Bayern nicht als gefährdet eingestuft, der günstige Erhaltungszustand muss jedoch erhalten werden. Die Störung einzelner Individuen außerhalb der sensiblen Phase der Jungenaufzucht sowie die dauerhafte Entnahme einzelner Lebensstätten im Bereich der innerorts gelegenen bereits verbauten Uferböschung führt nicht zu einer Gefährdung des Erhaltungszustands der lokalen sowie der überörtlichen Population. In der Loisach kann der Biber als weit verbreitet und ausbreitungsstark betrachtet werden. Auf Grund der territorialen Lebensweise des Bibers ist außerdem nicht davon auszugehen, dass mehr als eine Biberfamilie im Vorhabensbereich betroffen ist.

Biber (*Castor fiber*)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☒ **keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen**

☒ **keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands**

☐ **Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:**

- **[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]**

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Fischotter (*Lutra lutra*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 3 **Bayern: 3**

Art im Wirkraum: ☒ **nicht nachgewiesen** ☐ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Vorhabensbereich ist durch den Uferverbau und die starke anthropogene Nutzung als Lebensstätte für den Fischotter wenig geeignet. Unterhalb des Kastenmühlwehrs im Ortsbereich Wolfratshausen ist in Karla-Natur ein Fundpunkt (Sichtbeobachtung) des Fischotters von Oktober 2020 verzeichnet. Eine Nutzung des Gewässerabschnitts als Nahrungshabitat ist möglich. Die Kartierung auf Kot und Trittsiegel im erweiterten Umgriff des Vorhabensgebiets ergab jedoch keinen Nachweis.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Schädigung einer Lebensstätte des Fischotters durch die Baumaßnahme kann aus oben genannten Gründen nicht ausgegangen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Von einer Tötung des Fischotters durch die Baumaßnahme kann nicht ausgegangen werden. Auch bei potenzieller Nutzung als Nahrungshabitat ist nicht mit einer Schädigung des Fischotters zu

Fischotter (*Lutra lutra*)

rechnen, da die Art über ausreichendes Fluchtverhalten verfügt.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Von einer erheblichen Störung des Fischotters kann, auch bei potenzieller Nutzung als Nahrungshabitat nicht ausgegangen werden. Bei Absenkung des Wasserspiegels im Rahmen der Betriebsvorschrift des Kastenmühlwehrs verbleibt ein ausreichender Wasserspiegel in der Loisach.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Vögel – Baumhöhlen-/-halbhöhlenbrüter (Aves)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1-V **Bayern: 1-V**

Art im Wirkraum: ☐ **nicht nachgewiesen** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Auf Grund der naturräumlichen Lage des Untersuchungsraums, sowie dessen Biotopausstattung, kann ein Vorkommen von Baumhöhlenbrütern im Umgriff der Maßnahme angenommen werden. Der Baumbestand im Uferbereich besteht weitgehend aus jungen bis mittelalten sowie einigen älteren Gehölzen mit geringem Habitatbaumpotenzial, sodass eine Inanspruchnahme als Fortpflanzungsstätte unwahrscheinlich ist. Zur genaueren Untersuchung wurde der Bestand am 12.02.2026 zur laubfreien Zeit auf potenzielle Habitatstrukturen untersucht. Dabei wurden zwei Gehölze (eine Hänge-Birke und ein Bergahorn) als potenzielle Habitatbäume eingestuft, welche am 30.07.2026 mittel Hebebühne genauer untersucht wurden. Bei der Hängebirke wurden zwei für baumhöhlenbrütende Vögel geeignete, aber unbesetzte, Höhlungen gefunden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Entnahme der Hängebirke und damit der beiden Höhlenstrukturen führt zu einem Verlust potenzieller Lebensstätten. Diese müssen durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden müssen. Langfristig ist unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V3: Kontrolle der Gehölze auf potenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel sowie ggf. Verschluss der Fledermausquartiere

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Vögel – Baumhöhlen-/-halbhöhlenbrüter (Aves)

- CEF 1: Ersatz für Fledermausquartiere und Nisthöhlen baumhöhlenbrütender Vögel

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit kann eine Tötung vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit kann eine Störung vermieden werden. Durch die Errichtung der Baustraße ab September ist nicht von einer erheblichen Störung des Brutgeschehens auszugehen, insbesondere da die gefundenen Höhlungen zum Zeitpunkt der Untersuchung am 30.07. unbesetzt waren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Zwei unbesetzte, aber potenziell geeignete Habitatstrukturen werden dauerhaft entfernt und durch Vogelkästen ersetzt. Um den Tötungstatbestand zu vermeiden, müssen die Höhlen vor Fällung erneut kontrolliert und verschlossen werden. Für die Zerstörung der Lebensstätten wird eine Ausnahme bei der höheren Naturschutzbehörde beantragt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

☒ **keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen**

☐ **keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands**

☐ **Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:**
- **[ggf. Aufzählung der Maßnahmen]**

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ☒ **ja** ☐ **nein**

Vögel – Gehölzfreibrüter (Aves)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 1-V **Bayern: 1-V**

Art im Wirkraum: ☐ **nicht nachgewiesen** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Auf Grund der naturräumlichen Lage des Untersuchungsraums, sowie dessen Biotopausstattung, kann ein Vorkommen von Gehölzfreibrütern im Umgriff der Maßnahme angenommen werden. Der Bestand wurde zur laubfreien Zeit auf Großvogelnester untersucht. Dabei wurde bei keinem der Gehölze mögliche Nester gefunden. Die Nutzung durch Kleinvögel als Brutstätte ist wahrscheinlich. Durch die starke anthropogene Nutzung in Ortslage sowie die relative Naturferne ist die Anwesenheit von sogenannten Allerweltsarten anzunehmen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die dauerhafte Entnahme von Gehölzen gehen Strukturen zur Nutzung als Bruthabitat und Lebensstätte verloren. Auf Teilbereichen der Böschung kann eine Ersatzpflanzung erfolgen. Ein Teilbereich von ca. 150 m Länge, der nach DIN 19712 als Deichbauwerk eingestuft wird, muss zukünftig gehölzfrei bleiben. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Population kann dennoch nicht ausgegangen werden, da im nördlich und südlich angrenzenden Bereich sowie auf der landseitigen Böschung Gehölze erhalten bleiben.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Umsetzung der Maßnahme außerhalb der Vogelbrutzeit kann eine Tötung vermieden werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit kann eine Störung vermieden werden. Durch die Errichtung der Baustraße ab September ist nicht von einer erheblichen Störung des Brutgeschehens auszugehen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V2: Gehölzfällungen außerhalb der Vogelbrutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Zauneidechse *(Lacerta agilis)*

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im Wirkraum: ☐ **nicht nachgewiesen** ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Bayerns**

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Der Böschungsbereich im Untersuchungsraum ist stark frequentiert und anthropogen genutzt. Jedoch kann auf Grund der naturräumlichen Lage, sowie der Biotopausstattung ein Vorkommen von Zauneidechsen im Umgriff der Maßnahme nicht ausgeschlossen werden. Daher wird der Böschungsbereich im Untersuchungsraum zwischen den beiden Straßenverkehrsbrücken nach Methodenstandart kartiert. Bei vier Kartierungen zwischen April und Juli konnten keine Tiere nachgewiesen werden. Eine weitere Untersuchung erfolgt zwischen Mitte und Ende August.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei Anwesenheit der Zauneidechse ist eine temporäre Schädigung der Lebensstätte durch die Baumaßnahme möglich. Daher sind die Individuen im Falle eines Auffindens abzusammeln und in geeignete angrenzende Bereiche umzusetzen. Nach Beendigung der Bautätigkeit ist eine Wiederbesiedlung möglich.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechse

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Anwesenheit der Zauneidechse ist eine Tötung durch die Baumaßnahme möglich. Daher ist diese im Falle eines Auffindens abzusammeln und in geeignete angrenzende Bereiche umzusetzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechse

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei Anwesenheit der Zauneidechse ist eine Störung durch die Baumaßnahme möglich. Daher ist diese im Falle eines Auffindens abzusammeln und in geeignete angrenzende Bereiche umzusetzen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V4: Absammeln und Umsetzen der Zauneidechse

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

6. Ergebnis der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind für Fischotter, Gehölzfreibrüter und Zauneidechse keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Bei den Artengruppen Fledermäuse und baum-/halbhöhlenbrütende Vögel ist eine Beeinträchtigung durch die Entnahme zweier potenzielle Lebensstätten gegeben. **Hierfür wird eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde beantragt.** Die Lebensstätten sollen durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden.

Für den Biber werden potenziell im Böschungsbereich vorhandene Lebensstätten dauerhaft entfernt und potenziell anwesende Biber vergrämt. Eine genaue Untersuchung auf Anwesenheit von unterhalb der Wasserlinie liegenden Bauen kann erst bei Absenkung der Wasserspiegellage und Schüttung der Baustraße erfolgen. Eine dauerhafte Zerstörung von Lebensstätten sowie eine temporäre Störung einzelner Individuen kann daher nicht ausgeschlossen werden, **sodass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt wird.**